



HÜFFENHARDT

mit Ortsteil Kälbertshausen

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

*natürlich-
aktiv*

Donnerstag, den 30. Januar 2025



Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt
Tel. 06268/9205-0, Fax 06268/9205-40
www.hueffenhardt.de
E-Mail: rathaus@hueffenhardt.de

Öffnungszeiten Rathaus

Wir sind für Sie da.

Mo. bis Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Di. 16.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Um Terminvereinbarung wird gebeten.



Foto: Infrafilm/Alamy/Getty Images/Stockphoto

Foto: Maria Embova/Getty Images/Stockphoto

Wichtige Rufnummern / Öffnungszeiten

Amtliche Rufnummern

Rathaus Hüffenhardt	9205- 0
Fax	9205-40
Bürgermeister Neff	9205-10 Walter.Neff@Hueffenhardt.de
Frau Lais	9205-11 Kerstin.Lais@Hueffenhardt.de
Herr Krasniqi	9205-12 Louis.Krasniqi@Hueffenhardt.de
Frau Parzer	9205-13 Lea.Parzer@Hueffenhardt.de
Frau Hamisch	9205-15 Tamara.Hamisch@Hueffenhardt.de
Frau Ueltzhöffer	9205-16 Jutta.Ueltzhoeffter@Hueffenhardt.de
Bauhof, Herr Hahn	928600
Mobiltelefon	0174/9913273 Bauhof@Hueffenhardt.de
Amtsblatt-Redaktion	Amtsblatt@Hueffenhardt.de
Naturkindergarten	0152/24580447 Naturkindergarten@Hueffenhardt.de
Verwaltungsstelle Kälbertshausen	1310
OV Geörg	334
Feuerwehr	112
Kdt. Heiß, Torsten	06268/1668
Abt.-Kdt. Hü. Betz, Heiko	8299028
Abt.-Kdt. Kä. Stadler, Mark	0172/2376402
feuerwehr@hueffenhardt.de	

Polizei	110	Klaus Bähr	06263/9465
Posten Aglasterhausen	06262/917708-0	Kälbertsh. Wolfgang Engel	06262/4091
Revier Mosbach	06261/809-0	Fleischbeschau	
Forst-Revierleiter		Dr. Bauer	06262/915640
Herr Marquardt	0175/2237842	Tierheim Dallau	06261/893237
E-Mail: Johannes.Marquardt@Neckar-Odenwald-Kreis.de			
Grundschule Hüffenhardt			
Rektorin Barbara Rünz	487		
Fax	9294-05		
Sporthalle Hüffenhardt	752		
Landratsamt NOK	06261/84-0		
Müllangelegenheiten:			
LRA, Gebühren u. Sonstiges	06261/84-1910		
KWiN Buchen, Abfuhr	06281/906-0		
Amtsgericht Mosbach - Nachlassgericht	06261/87-0		
Amtsgericht Taubertschheim			
Abt. Grundbuch	09341/9498-70		
Versorgung Wasserversorgung			
Zweckverband			
(während der Öffnungszeiten)	07264/9176-0		
(Notfall-Nummer ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten und nur bei Rohrbrüchen)	07264/9176-99		
Stromversorgung			
Bezirksstelle Aglasterh.	06262/9237-0		
zentr. Störungsstelle	0800/3629477		
Störungsstelle Kabelfernsehen			
zentr. Störungsstelle	030/25777777		
Kaminfegermeister			
Hü. Peter Gramlich und	06262/95188		

Kirchen/kirchl. Einrichtungen

Evang. Kirchengemeinde	
Pfarrer Fritjof Ziegler	228
Kindergarten	
Evang. Haus für Kinder Hüffenhardt	1033
Kälbertshausen	9283313
Leiterin Dagmar Brettel	
Kath. Kirchengemeinde	
Seelsorgeeinheit Bad Rappenau	
Pfarrbüro	07264/4332

Ärztliche Dienste/ Hilfs- und Pflegedienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Praxis Dr. Johmann	1338
Domus Cura	
Pflegezentrum Hüffenhardt	928930
Nachbarschaftshilfe	
Pfarrer Ziegler	228
Hü: Bernhard Eckert	535
Kä: Erhard Geörg	334
Tierarztpraxis	
Waberschek	928617

Öffnungszeiten

Rathaus Hüffenhardt	Mo.-Fr.	8.30 - 12.00 Uhr	Jugendhaus Hüffenhardt	Mi.	17.00 - 19.00 Uhr
	Di.	16.00 - 18.00 Uhr		Fr.	17.00 - 20.00 Uhr
Verwaltungsstelle Kälbertshausen			Erdaushubdeponie Hüffenhardt	nach Vereinbarung mit H. Hahn	
OV Geörg	Mo.	17.00 - 18.00 Uhr	Grüngutannahme Sammelplatz „Gänsgarten“		
Bücherei Hüffenhardt	Mi.	16.00 - 17.00 Uhr	Öffnungszeiten - nur bei Tageslicht		
Bücherei Kälbertshausen	Mo.	17.00 - 18.00 Uhr	Montag - Samstag	7.00 - 19.00 Uhr	
			(außer an Feiertagen)		



Glückwünsche

zum Geburtstag

Kälbertshausen

5.2. Werner Wittrich

85 Jahre

Wir gratulieren ganz herzlich.



Veranstaltungskalender

Februar

Wann?	Wer?	Was?	Wo?
Samstag, 1.2.	HCV	Karten- vorverkauf	Vereinsraum Mehr- zweckhalle Hüffenhardt



Amtliche Bekanntmachungen

Ärztliche Notfalldienste

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. Die Notfallpraxis können Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen. Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen.

Allgemeine Notfallpraxis Mosbach

Neckar-Odenwald-Kliniken, Knopfweg 1, 74821 Mosbach

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do., Fr. 19.00 – 22.00 Uhr

Mi. 13.00 – 22.00 Uhr

Sa., So. und Feiertage 10.00 – 20.00 Uhr

Augen Notfallpraxis Heilbronn

SLK-Klinikum Heilbronn – Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, 74078 Heilbronn

Öffnungszeiten

Fr. 16.00 – 22.00 Uhr

Sa., So. und Feiertage 10.00 – 20.00 Uhr.

Zusätzlich zur Notfallpraxis sind Ärzte im Fahrdienst eingeteilt und nehmen Hausbesuche vor, falls dies medizinisch notwendig ist und die Patienten nicht selbst in die Notfallpraxis kommen können. Telefonisch zu erreichen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der kostenfreien Rufnummer 116117.

In lebensbedrohlichen Situationen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, bei starken Blutungen oder Bewusstlosigkeit, unbedingt den Rettungsdienst unter der 112 anrufen.

Details finden Sie auch unter:

<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher Notfalldienst 116 117

Augenärztlicher Notfalldienst 116 117

HNO-ärztlicher Notfalldienst 116 117

Zahnärztlicher Notdienst Regierungsbezirk Karlsruhe

http://www.kzvbw.de/site/s/notdienst_hotlines

Zahnärztliche Notfallversorgung nach Unfällen

Zahnärztliche Notfalldienstnummer: 0761/12012000

Notfalldienstsuche der KZV BW:

www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Kostenfreie Onlinesprechstunde

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700** oder **docdirekt.de**

Notruf Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Krankentransport 06261/19222

Notdienste der Apotheken

Apotheken-Notdienstfinder

Kostenfrei aus dem Festnetz

0800/0022833

mobil max. 69 ct/min.

22833

oder im Internet unter

www.lak-bw.notdienst-portal.de



Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis

Wenn eine Pflegesituation eintritt, sind Angehörige und Pflegebedürftige meist mit vielen Fragen konfrontiert. Hier setzt das Angebot des Pflegestützpunkts als erste Anlaufstelle an. Das Team aus speziell ausgebildeten Mitarbeitern steht als Pflegelotsen zur Verfügung und berät zum Thema Pflege, gibt Auskunft zu sozialrechtlichen und finanziellen Leistungen, informiert über Entlastungs- und Unterstützungsangebote im Landkreis, erstellt bei Bedarf einen Versorgungsplan und hilft bei der Organisation, wenn Leistungen beantragt und Angebote in Anspruch genommen werden.

Die Mitarbeiter/-innen am Standort **Mosbach** (Scheffelstraße 2) sind unter den Telefonnummern 06261/84-2553 (Frau Scheuermann) und 06261/84-2554 (Herr Bauer) erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen am Standort **Buchen** (Hollergasse 14) sind unter den Telefonnummern 06281/5212-2551 (Frau Baumgartner-Kniel) und 06281/5212-2550 (Frau Landwehr) erreichbar.

Eine Kontaktaufnahme per E-Mail ist unter pflegestuetzpunkt@neckar-odenwald-kreis.de möglich.

Das Angebot ist neutral und kostenfrei, eine Terminvereinbarung wird empfohlen.



**Die Gemeinde Hüffenhardt
(2.100 Einwohner, Neckar-
Odenwald-Kreis)**

Gemeinde Hüffenhardt
mit Ortsteil Kälbertshausen

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Kita-Leitung (m/w/d)

für den Naturkindergarten (1-gruppig, 20 Plätze) ein.

Ihre Aufgaben

- Sie übernehmen verantwortungsbewusst die Leitung des Kindergartens und vertreten dessen Interessen nach innen und außen.
- Dabei sind Sie für die Betriebsorganisation und eine wertschätzende Personalführung verantwortlich.
- Sie unterstützen und begleiten die Ihnen anvertrauten Kinder.
- Dabei ist Ihnen die sprachliche, interkulturelle und partizipative Förderung der Kinder wichtig und integrieren dies ganzheitlich in Ihre alltägliche Arbeit.
- Sie begleiten und gestalten aktiv die Teamentwicklung der pädagogischen Fachkräfte und organisieren dazu regelmäßige Teambesprechungen und pädagogische Tage. Dabei sorgen Sie für eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre.
- Sie kümmern sich um die Umsetzung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption und des Qualitätsmanagements.
- Im Sinne einer aktiven Erziehungspartnerschaft sind Sie regelmäßig mit den Eltern in Kontakt und pflegen eine gelingende Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.

Ihre Qualifikation

- staatliche anerkannte Erzieher/in (m/w/d)
- oder ein abgeschlossenes Studium als Bachelor of Art (B.A) Frühkindliche Bildung und Erziehung; Bachelor of Art (B.A.) Soziale Arbeit oder in einem ähnlichen Studiengang
- Sie verfügen über fundiertes pädagogisches Fachwissen in der Elementarpädagogik und über die Arbeit nach dem Orientierungsplan BW
- Sie begleiten aktiv die Teamentwicklung und wirken mit an einer wertschätzenden Atmosphäre
- Sie haben Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse in der Konzeptionsentwicklung und der Leitung einer Kindertageseinrichtung
- Sie verfügen über fachliches Wissen im Bereich der Wald- und Naturpädagogik und setzen dieses mit Freude in Ihrer alltäglichen Arbeit um
- Sie sind wetterfest und von der Natur begeistert
- Sie sind flexibel, offen für Weiterentwicklungen und können auch gut in Eigeninitiative arbeiten

Wir bieten Ihnen

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit mit einer tarifkonformen Vergütung nach dem TVöD-SuE mit weiteren Sozialleistungen wie eine attraktive betriebliche Altersvorsorge, Weihnachtsgeld etc.
- Unterstützung und Begleitung bei der Einarbeitung
- Freistellung für die Leitungstätigkeit (15 % pro Gruppe), regelmäßige Fortbildungen, pädagogische Tage für Ihr Team, Klausurtagungen für Leitungen
- qualifizierte Fachberatung und Austausch mit anderen Einrichtungsleitungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung schriftlich oder online bis zum 28.2.2025

Für weitere Auskünfte steht Ihnen auch Herr Krasniqi unter der Telefonnummer 06268/9205-12 oder per E-Mail (louis.krasniqi@hueffenhardt.de) gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Gemeinde Hüffenhardt, Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt, E-Mail-Adresse: rathaus@hueffenhardt.de

Wohnberatung für Senioren und behinderte Menschen – barrierefreies Wohnen und Leben

Unterstützung bei sämtlichen Fragen der Wohnraumanpassung, Finanzierung, Hilfsmittelberatung und bei Umbau
Anspruchspartnerin: Andrea Körner, Altenhilfe-Fachberaterin des Landkreises, Scheffelstraße 3, Mosbach, Telefon 06261/84-2284

Altenhilfe-Fachberatung

Der Altenhilfe-Fachberater unterstützt die Seniorenarbeit

Er ist Ansprechpartner für Einzelpersonen, Einrichtungsträger, Institutionen sowie weitere Gruppierungen des Landkreises.
Anspruchspartnerin: Andrea Körner, Scheffelstraße 3, Mosbach, Telefon 06261/84-2284

Unsicher? Fragen? Sie brauchen Hilfe?

Unterstützende Angebote zum Thema Erziehung und Familie gibt es unverbindlich, kompetent und kostenlos im Internet unter www.elternhaus-neckar-odenwald.de

Krebsinformationsdienst 0800/4203040

kostenfrei, täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr
krebsinformationsdienst@dkfz.de, www.krebsinformationsdienst.de

Erwachsenenhospizdienst Mosbach

Sie wünschen eine Begleitung oder möchten sich beraten lassen?

Kontakt

Franz-Roser-Platz 2, 74821 Mosbach
Telefon: 06261/9378565
E-Mail: mail@hospizdienst-mosbach.de
Internet: www.hospizdienst-mosbach.de

Müllabfuhrtermine in Hüffenhardt und Kälbertshausen



Montag, 3.2.: Bioenergietonne

Öffnungszeiten Grüngutplatz Hüffenhardt

Grüngutplatz Öffnungszeiten

Die Anlieferung von Grüngut darf nur erfolgen

- von 7:00 - 19:00 Uhr
- bei Tageslicht

An Sonn- und Feiertagen
ist der Grüngutplatz geschlossen!

kwin

Fragen zum Thema Entsorgung?
Das KWIN-Team berät Sie gerne!
06281 906-0

Jetzt KWIN-App
herunterladen!



KWIN - Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AGR, Sansenhecken 1, 74722 Buchen, www.kwin-online.de



BENUTZE DEN MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT

Grafik: NataliPopova/Stock/Getty Images Plus

Freiwillige Feuerwehr Hüffenhardt



Abteilung Kälbertshausen

Übung

Die Kameraden der Abteilung Kälbertshausen treffen sich am Dienstag, 4.2.2025 um 19.00 Uhr zu einer Übung.

Jugendfeuerwehr

Übung

Die Jugendfeuerwehr trifft sich am Mittwoch, 5.2.2025 um 18.30 Uhr zu einer Übung.



Vom Gemeinderat

Nächste Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 20.2.2025

Für Donnerstag, 20.2.2025 ist die nächste Gemeinderatssitzung vorgesehen. Falls in dieser Sitzung über Bauanträge entschieden werden soll, bitten wir, den Termin vorzumerken und die Bauvorlagen bis spätestens Freitag, 7.2.2025 einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Bauanträge in digitaler Form über die Plattform

<https://bw.digitalebaugenehmigung.de/lk-neckar-odenwald/> einzureichen sind.

Über das virtuelle Bauamt (ViBa BW) können Bauanträge bzw. Bauvorlagen nur noch im Dateiformat PDF/A hochgeladen werden. Gemäß § 3 Abs. 2 LBO VVO sind Bauanträge und Bauvorlagen elektronisch in Textform in archivfähigem Portable Document Format (PDF/A) zu übermitteln. Dadurch wird die langfristige Lesbarkeit und Archivierung der Dokumente gewährleistet.

Der Upload von Bauvorlagen ohne PDF/A-Format ist somit nicht mehr möglich.

Stellenausschreibung

Hüffenhardt
natürlich - aktiv

Gemeinde Hüffenhardt
mit Ortsteil Kälbertshausen

FSJ-Stelle an der Grundschule Hüffenhardt

Die Gemeinde Hüffenhardt bietet in Zusammenarbeit mit dem DRK-Kreisverband Aalen e.V. zum 1. September 2025 für das Schuljahr 2025/2026 in der Grundschule Hüffenhardt eine FSJ-Stelle an.

Die komplette Stellenausschreibung finden Sie unter www.hueffenhardt.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Motivations schreiben, Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. weiteren Bescheinigungen richten Sie bitte bis 28.2.2025 an die Gemeinde Hüffenhardt, Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt

Bei Rückfragen zum FSJ steht Frau Parzer telefonisch unter 06268/9205-13 oder per E-Mail: Lea.Parzer@Hueffenhardt.de zur Verfügung.

Infos zum FSJ allgemein finden Sie auch unter www.freiwillig-bw.de/freiwilliges-soziales-jahr-fsj.

Fragen zur konkreten Ausgestaltung des FSJ an der Grundschule beantwortet die Schulleiterin Frau Rünz, Telefon 06268/487.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Bundestagswahl am 23.2.2025 können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten persönlich oder schriftlich (Telefax, E-Mail) auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden (§ 27 Abs. 1 Bundeswahlordnung). Wir bieten für Sie zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage www.hueffenhardt.de an. Beim Aufruf des Links erhalten Sie ein Erfas-

sungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragungsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post (Deutsche Post)/Amtsboten zugestellt. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an wahl@hueffenhardt.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Parzer, Tel. 06268/9205-13, E-Mail: Lea.Parzer@Hueffenhardt.de.

Bitte beachten: Die Briefwahlunterlagen werden voraussichtlich erst Anfang Februar vollständig bei uns eingehen. Auch wenn bereits die Wahlbenachrichtigungen zugestellt wurden, kann mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen erst nach Eintreffen der Stimmzettel begonnen werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums, Adresse
01	Hüffenhardt	Familienzentrum, Keltergasse 14, 74928 Hüffenhardt – rollstuhlgerecht –
02	Kälbertshausen	Bürgerhaus Kälbertshausen, Hälde 2, 74928 Hüffenhardt – rollstuhlgerecht –

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.1.2025 bis 2.2.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in 74928 Hüffenhardt, Reisengasse 1, Rathaus (Dachgeschoss), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hüffenhardt, 30. Januar 2025

Die Gemeindebehörde

gez. **Walter Neff**, Bürgermeister

Informationen zum Landesfamilienpass

Die Gutscheinkarten für den Landesfamilienpass können beim Bürgermeisteramt, Frau Ueltzhöffer, Tel. 9205-16 abgeholt oder unter Jutta.Ueltzhoeffer@Hueffenhardt.de angefordert werden.



Was ist der Landesfamilienpass?

Der Landesfamilienpass wurde im Jahr 1979 im Rahmen eines Programms zur Förderung von Familien eingeführt. Er ist Einkommensunabhängig und eine freiwillige Leistung des Landes.

Wozu dient der Landesfamilienpass?

Mit dem Landesfamilienpass und der dazugehörigen jährlich neuen Gutscheinkarte können Familien derzeit bis zu 25-mal kostenlos oder zu einem ermäßigten Eintritt zahlreiche Attraktionen wie Schlösser, Gärten oder Museen in ganz Baden-Württemberg besuchen.

Wer kann den Landesfamilienpass beantragen?

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind in mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben,

- Familien, die kinderzuschlags-, wohngeld- oder bürgergeldberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wer kann zusammen mit den Kindern den Landesfamilienpass nutzen?

Neben den Kindern und der antragstellenden Person können bis zu vier weitere Erwachsene in den Familienpass eingetragen werden, wie zum Beispiel ein getrennt lebender leiblicher Elternteil der Kinder, Oma und/oder Opa oder ein Familienbegleiter. Von den eingetragenen Personen können dann bei Ausflügen bis zu zwei Erwachsene zusammen mit den Kindern die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt des Familienpasses bleiben gleich. Eine Inanspruchnahme ohne Kind(er) ist nicht möglich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Gutscheinen und dem Landesfamilienpass erhalten Sie im Rathaus oder finden Sie auf der Homepage des Ministeriums unter <https://sm.baden-wuerttemberg.de/landesfamilienpass>.



Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt (22.1.2025)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen §§ 1,2
Abschnitt II	Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen §§ 3 – 8
Abschnitt III	Sitzungen des Gemeinderats §§ 9 – 28
Abschnitt IV	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung des Bürgermeisters §§ 29, 30
Abschnitt V	Niederschrift §§ 31 – 34
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen §§ 35, 36

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 22.1.2025 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen in geltender Reihenfolge seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäte bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

(4) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen Ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

– § 32a Abs. 2 GemO –

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

– 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. – § 24 Abs. 3 GemO –

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5

Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

– §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7

Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

– § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher

Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nicht öffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

– § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder nach Absatz 3 bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung im Ratsinformationssystem der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen (§ 41b Absatz 5 GemO)

– § 35 GemO –

§ 10

Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12

Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei

Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
– § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nicht öffentliche Sitzungen gilt § 6.
– §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
– § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
– § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Gemeindebediensteten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Ortsvorsteher nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

(3) Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Gemeindebedienstete der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
– §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstands kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgezeichnet sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

– § 37 GemO –

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

– § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimm-

ten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

– § 37 Abs. 7 GemO –

§ 25

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

– § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26

Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27

Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

– § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28

Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nicht öffentlich durchgeführt werden.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

– § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der Widerspruchsfrist widerspricht.

– § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30

Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

– § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

– § 38 Abs. 1 GemO –

§ 32

Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom

Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

– § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an die Urkundspersonen (§ 32) spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nicht öffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

– § 38 Abs. 2 GemO –

(4) Ferner werden die Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Amtsblatt der Gemeinde sowie im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

§ 34

Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nicht öffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

– § 38 Abs. 2 GemO –

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.1.2025 in Kraft.

§ 36

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 1.10.2017 außer Kraft.

Hüffenhardt, 22.1.2025

gez. **Walter Neff**, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Geschäftsordnung verletzt worden sind.



Hauptsatzung der Gemeinde Hüffenhardt (22.1.2025)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3a
Abschnitt III	Bürgermeister §§ 4, 5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters § 6
Abschnitt V	Ortsteile § 7
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 8
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 9 – 13
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 14

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 22.1.2025 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen des Ortschaftsrats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Bürgermeister

§ 4

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zu Verwendung der Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S1 bis S8a gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – VKA, geringfügig Beschäftigten, Beamten des mittleren Dienst, Anerkennungspraktikanten, Beschäftigten in einem Ferienjob, Aushilfsbeschäftigten, befristet einzustellende Kräfte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, die diesen im Falle der Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge vertreten.

V. Ortsteile/Stadtteile

§ 7

Benennung der Ortsteile/Stadtteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Hüffenhardt
- 1.2 Kälbertshausen

(2) Der Name der in Absatz 1 Nr. 1.2. bezeichneten Ortsteils wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Hüffenhardt neun Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Kälbertshausen drei Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Kälbertshausen ist eine Ortschaft eingerichtet.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

(1) Im Ortsteil Kälbertshausen wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt sechs Mitglieder.

§ 11

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 Pflege des Ortsbildes,
- 4.2 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, Kinderspielplätzen, Grünanlagen, des Friedhofes, Feld und Waldwegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
- 4.3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, wobei zur Vermeidung von Doppelbenennungen im Benehmen mit dem Gemeinderat zu entscheiden ist;

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

(5) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten anstelle des Gemeinderats

§ 12

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter nimmt, sofern es sich nicht um ein Mitglied des Gemeinderats handelt, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 4. Juli 1995 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüffenhardt, 22.1.2025

gez. **Walter Neff**, Bürgermeister

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -



Bekanntmachungen anderer Behörden

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



Sprechtag Wir sind für Sie da

Kurze Wege für unsere Kunden: In unseren Regionalzentren und Außenstellen helfen wir Ihnen bei allen Fragen zu Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente weiter. 120 Versichertenberaterinnen und -berater sowie zahlreiche Sprechtag, Vorträge, Seminare und Messeauftritte ergänzen unser Informationsangebot vor Ort.

Unser Serviceangebot

Unsere Beraterinnen und Berater unterstützen Sie bestmöglich bei Ihren Fragen und Anliegen rund um das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können alternativ zu einer persönlichen Beratung vor Ort auch gerne unsere Videoberatung oder unsere Telefonberatung nutzen. Diese Services sind ebenso umfangreich wie eine persönliche Beratung vor Ort in einer unserer Dienststellen.

Service für gehörlose, hör- oder sprachgeschädigte Menschen: Für eine persönliche Beratung vor Ort können Sie einen Gebärdensprachdolmetscher Ihrer Wahl mitbringen oder wir stellen Ihnen eine entsprechende Person zur Verfügung. Teilen Sie uns dies bitte im Rahmen der Terminvereinbarung mit. Wir übernehmen die Kosten in beiden Fällen. Alternativ ist auch unser Servicetelefon mit Gebärdens- oder Schriftsprachdolmetscher für Sie da.

Informationen finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/badenwuerttemberg – Beratung und Kontakt.

Regionalzentrum Heilbronn

Friedensplatz 4, 74072 Heilbronn

Telefon 07131/6088-0

E-Mail: regio.hn@drv-bw.de

Beratungstermine können telefonisch oder per E-Mail reserviert werden.

Sprechtag in Mosbach

Deutsche Rentenversicherung – Sprechtag (Rathaus)

Ansprechpartnerin für Termine:

Frau Putzbach, Telefon 06261/82231

Adresse: Hauptstraße 29, 74821 Mosbach (Rathaus)

Dienstag jeweils von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich, eine Antragsaufnahme hier nicht möglich.

Datenschutz hat höchste Priorität

DRV BW stellt Schutz der Daten sicher

Aktionstag Europäischer Datenschutz

Am 28. Januar ist Europäischer Datenschutztag. Seit 2007 macht der Aktionstag auf den hohen Stellenwert des Datenschutzes innerhalb der EU aufmerksam.

Die Höhe ihres Gehalts, der Name des Arbeitgebers, die Dauer der Beschäftigung oder die Anzahl der Kinder – auch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) speichert viele personenbezogene Daten ihrer Versicherten. Nur mit diesen Angaben kann das Rentenkonto vollständig geführt und die spätere Rente korrekt berechnet werden. Die erhobenen Daten unterliegen dabei dem Sozialgeheimnis und sind durch die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes besonders geschützt.

„Datenschutz und -sicherheit haben bei uns eine hohe Priorität“, sagt Thomas Sommer, Informationssicherheitsbeauftragter der DRV BW. „Vor allem bei Anwendungen zur Leistungsfeststellung und der Auszahlung von Renten sind höchste Sicherheitsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik gefordert, um die Daten aller Versicherten und Leistungsempfänger vor Angriffen aus dem Internet zu schützen“, so Thomas Sommer weiter.

Regelmäßige Audits prüfen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit

Bei dem Rentenversicherungsträger trägt ein eigener Bereich dafür Sorge, dass die Daten angemessen geschützt sind. Des-

sen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeiten Maßnahmen zum Datenschutz und der Informationssicherheit und stellen sicher, dass sie eingehalten und ständig verbessert werden.

Da die DRV BW aufgrund ihrer Arbeit mit sensiblen Daten als Betreiber von kritischen Infrastrukturen gilt, ist sie außerdem gesetzlich verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) regelmäßig den Nachweis über die Einhaltung aller Maßnahmen zu erbringen. Dies geschieht mithilfe von Untersuchungen, sogenannten Audits. Während diesen nimmt eine vom BSI beauftragte unabhängige Prüfstelle in einem gesetzlich festgelegten Turnus die Wirksamkeit ergriffener technischer und organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten unter die Lupe. Im Wechsel zu diesen KRITIS-Audits hat die Deutsche Rentenversicherung eigene, interne Audits für alle Rentenversicherungsträger installiert. So kann die Deutsche Rentenversicherung stets den hohen branchenspezifischen Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit gerecht werden und die Daten aller Beteiligten bestmöglich schützen.



DRK Kreisverband Mosbach

Ein Rotkreuzler mit großem Herzen und hohen Verdiensten DRK-Ehrenpräsident Ludwig Prinz von Baden für 55 Jahre Mitgliedschaft im Roten Kreuz ausgezeichnet

Ludwig Prinz von Baden ist ein Rotkreuzler mit Leib und Seele. Im Oktober 1985 löste er Landrat Hugo Geisert als Präsident des DRK-Kreisverbands Mosbach ab. Stolze 32 Jahre lang führte er den Verband, bis im Jahr 2017 sein damaliger Stellvertreter, der frühere Oberbürgermeister Gerhard Lauth, als neuer Vorsitzender übernahm. Prinz Ludwig wurde zum Ehrenpräsidenten ernannt. Diesen Titel trägt er auch im DRK-Landesverband Baden-Württemberg, dessen Geschicke er als Präsident von 1994 bis 2002 leitete.

Der erste dokumentierte Kontakt des heute 87-Jährigen mit dem DRK liegt allerdings schon viel länger zurück: Ludwig Prinz von Baden trat bereits am 1. Januar 1969 ins Rote Kreuz ein und kann damit auf inzwischen mehr als 55 Jahre Mitgliedschaft sowie zahlreiche Auszeichnungsspannen, Ehrennadeln und Ehrenzeichen des DRK-Landes- und Bundesverbandes zurückblicken. Die Glückwunschkunde für 55 Jahre Mitgliedschaft, unterzeichnet von Barbara Bosch, der Präsidentin des DRK-Landesverbandes, überbrachten Gerhard Lauth und DRK-Kreisgeschäftsführer Guido Wenzel jetzt bei einem Besuch auf Schloss Zwingenberg. Dort wurde die Delegation aus Mosbach von SGH Ludwig Prinz von Baden und IGH Prinzessin Marianne von Baden herzlich empfangen. Lauth und Wenzel verbanden die Glückwünsche zur Auszeichnung mit den besten Wünschen für das neue Jahr und einem kleinen Fotopräsent, entstanden bei der Fiaccolata, dem traditionsreichen Fackelzug nach Solferino, der im Mai 2024 auch auf Schloss Zwingenberg Halt machte.

Gerhard Lauth würdigte das hohe Engagement des Ehrenpräsidenten, der stets mit großem Herzen geholfen habe und den Kreisverband Mosbach in seiner aktiven Zeit weit vorangebracht habe. Zudem habe er immer mit großem Interesse die Entwicklung auch in den Ortsvereinen begleitet. Prinz Ludwig stehe für Charme, große Offenheit und Humor – was er auch beim Empfang der kleinen Delegation aus Mosbach wieder lebhaft unter Beweis stellte.

Das Engagement der Zwingenberger geht indessen weiter: Der Sohn des Ehrenpräsidenten, Berthold Prinz von Baden, setzt als Stellvertreter von Präsident Lauth die Tradition des Hauses Baden beim DRK Mosbach fort.

Landratsamt

Neckar-Odenwald-Kreis



Informationsveranstaltung für Bullen- und Fleischrinderhalter am 12. Februar in Buchen

Neben dem vom Handel bereits etablierten Kennzeichnungssystem zur Tierhaltung tritt ab August dieses Jahres für bestimmte Lebensmittel die staatliche Tierhaltungskennzeichnung in Kraft. Wohin die Reise für die Mastrinderhaltung geht, welche Leitlinien es gibt und welche Haltungsformen zukunftsfähig sind, stellt Uwe Eilers vom Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung,

Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei (LAZBW) bei einer Veranstaltung des Fachdienstes Landwirtschaft am Mittwoch, 12. Februar um 19.30 Uhr im Hugo-Geisert-Saal, in der Präsident-Wittmann-Straße 9 in Buchen vor. Alle interessierten Rinderhalter sind dazu eingeladen. Für die Veranstaltung ist eine Anmeldung unter 06281/52121602 oder andrea.pieper@neckar-odenwald-kreis.de bis spätestens 5. Februar erforderlich.

Agentur für Arbeit Tauberbischofsheim



Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis 31. März 2025 der Arbeitsagentur melden

Betriebe mit durchschnittlich 20 Arbeitsplätzen oder mehr haben die Pflicht, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für kleinere Betriebe bestehen Sonderregelungen. Die Anzeige mit den Beschäftigungsdaten aus 2024 muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März 2025 eingegangen sein. Die Frist kann nicht verlängert werden. Am schnellsten und einfachsten geht der Versand der Anzeige auf elektronischem Wege. Hierfür ist keine händische Unterschrift erforderlich.

Kostenlose Software unterstützt Arbeitgeber bei elektronischer Anzeige

Für die Erstellung und den Versand der Anzeige steht Arbeitgebern die kostenfreie Software IW-Elan auf www.iw-elan.de unter der Rubrik „Software“ zur Verfügung. Die browserbasierte Version löst zum Anzeigedatum 2024 die Vorgängerversion ab. Der Versand als CD-ROM wird eingestellt.

Kommen Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe an das örtliche Integrations- bzw. Inklusionsamt zu leisten. Ob und in welcher Höhe eine Zahlungspflicht besteht, lässt sich mit IW-Elan berechnen.

Die Ausgleichsabgabe hat sich durch das Gesetz zum inklusiven Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2024 für diejenigen Arbeitgeber erhöht, die über den Jahresverlauf hinweg keinen einzigen schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen beschäftigt haben. Mit der Meldung zum Stichtag 31. März 2025 kommen die neuen Zahlungsbeträge, die nach Betriebsgröße gestaffelt sind, erstmalig zum Tragen.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen eingesetzt. Darunter zählen zum Beispiel die Einrichtung eines Arbeitsplatzes sowie die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Mehr Informationen zur Ausgleichsabgabe sowie dem Anzeigeverfahren finden sich online auf www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/schwerbehinderte-menschen. Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag zwischen 9.30 und 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 0721/823-7066 für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Arbeitsagentur Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim beantwortet.

Der Arbeitgeber-Service steht den Betrieben gerne für Beratungen zur Einstellung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung. Er ist unter der kostenlosen Nummer 0800/4555520 erreichbar.

Naturpark Neckartal-Odenwald

CMT würdigt Tourismushelden – Gleich drei Partnerbetriebe des Naturparks Neckartal-Odenwald ausgezeichnet

Der Tourismus ist einer der bedeutendsten Wirtschaftsbereiche für Baden-Württemberg. Hinter dem wirtschaftlichen Erfolg steht neben außerordentlicher Gastfreundschaft auch mutiges, innovatives Unternehmertum, das als Vorbild und Zugpferd Lob und Aufmerksamkeit verdient. Deshalb haben das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, die Tourismus-Marketing GmbH Baden-Württemberg (TMBW), die Baden-Württembergischen IHKS, die Messe CMT sowie weitere Verbände die Auszeichnung „Tourismushelden“ ins Leben gerufen.

Die CMT in Stuttgart gilt als weltweit größte Publikumsmesse für Tourismus und Freizeit. Seit vielen Jahren präsentieren sich dort auch die Naturparke Baden-Württembergs, die als Großschutzgebiete ihre naturnahen Erholungsangebote vorzeigen. Diese können nur mit starken Partnern, die sich ganz der Region verschrieben haben, umgesetzt werden. Der Naturpark Neckartal-Odenwald zählt mittlerweile 16 solche Partnerbetriebe, die sich gemeinsam aktiv für eine nachhaltige Entwicklung der Region engagieren und

gegenseitig ihre Partnerschaft kommunizieren. Die Naturparkpartnerschaft ist eine Qualitätsauszeichnung nach Maßgaben des Verbands Deutscher Naturparke (VDN) und wird nur besonders nachhaltig und regional agierenden Betrieben verliehen. Gleich drei Partnerbetriebe des Naturparks Neckartal-Odenwald wurden am 22. Januar auf der CMT als Tourismushelden ausgezeichnet:

In der Kategorie Freizeitdienstleistungen und Destinationen wird der Antoniushof in Wiesenbach geehrt. Als Museum für nachhaltige Kunst und Design verbindet der Betrieb historische Architektur mit modernen, umweltfreundlichen Konzepten. Neben wechselnden Ausstellungen bietet der Antoniushof nachhaltige Tagungen, kulinarische Events und Familienfeiern an. Ein idyllischer Garten, der auch ein Bodendenkmal darstellt, und ein Café mit selbstgebackenem Kuchen runden das Angebot ab.

In der Kategorie Reisebranche wird das Unternehmen Fahrrad-Camper von Erich Zeller für den innovativen iWoody ausgezeichnet. Der iWoody ist ein nachhaltiger Fahrradanhänger, der als Mini-Wohnwagen konzipiert ist und umweltfreundliches Reisen ermöglicht. Dieses Produkt fördert sanften Tourismus und spricht besonders umweltbewusste Reisende an.

Der Freizeit- und Ferienreiterhof Odenwald von Annette Englert in Hardheim-Dornberg erhält die Auszeichnung in der Kategorie Beherbergung. Der Hof bietet individuelle Ferienwohnungen, ein Blockbohlenhaus und Camping-Stellplätze. Ein vielfältiges Reitangebot, darunter Reitunterricht, geführte Ausritte und Eselwanderungen, zeichnet den Hof aus. Zudem engagiert sich Familie Englert als Pflegestelle in der Eselnothilfe.

Wer vom ausgezeichneten Erfolg und Engagement der Betriebe für die Region beeindruckt ist und ihrem Beispiel folgen möchte, sollte nicht zögern und sich beim Naturpark Neckartal-Odenwald über die Möglichkeiten einer Naturparkpartnerschaft und die Vorzüge, Teil eines leistungsstarken Netzwerks zu sein, kostenlos und unverbindlich informieren.

Betreuungsverein NOK e.V.

Betreuerin, Betreuer – ein attraktives Ehrenamt

Es gibt viele Gründe, weswegen ein Mensch seine Angelegenheiten nicht selbst regeln kann: ein Schlaganfall oder ein schwerer Unfall, eine fortschreitende Verwirrung im Alter, eine geistige Behinderung von Geburt an – die Folgen sind immer gleich: wenn keine Vollmacht vorliegt, wird ein Betreuer zum gesetzlichen Vertreter des Betroffenen bestellt.

Wenn keine Angehörigen infrage kommen, aber für die betroffene Person eine ehrenamtliche Betreuung wichtig und angebracht ist, so ist es Aufgabe des Betreuungsvereins Neckar-Odenwald-Kreis, geeignete Frauen und Männer, die eine solche Aufgabe übernehmen wollen, für diese verantwortungsvolle Tätigkeit zu suchen. Die Aufgaben des Betreuers sind dabei abhängig von den Erfordernissen im Einzelfall: Oft müssen die finanziellen Verhältnisse und gesundheitliche Angelegenheiten geregelt werden, manchmal geht es aber auch um einen Umzug ins Altersheim oder das Beantragen von Sozialleistungen. Die Vielfalt der möglichen Aufgabenkreise eines Betreuers ist nur eine der Besonderheiten, die dieses Amt attraktiv machen. Hinzu kommen z.B. freie Zeiteinteilung oder auch Begleitung, Fortbildung und bei Bedarf auch Vertretung durch den Betreuungsverein. Außerdem entstehen oftmals im gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit anderen engagierten BetreuerInnen neue interessante soziale Kontakte.

Der Betreuungsverein des Neckar-Odenwald-Kreises ist angewiesen auf Menschen, die sich für das Ehrenamt der gesetzlichen Betreuung interessieren. Insbesondere für Bewohner der Johannes-Diakonie im Neckar-Odenwald-Kreis werden zurzeit dringend ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gesucht.

Der Betreuungsverein bietet für Interessierte oder bereits bestellte gesetzliche BetreuerInnen Einführungskurse ins Betreuungsrecht an. In den Seminaren werden die TeilnehmerInnen mit den interessantesten und vielfältigsten Tätigkeiten eines Betreuers vertraut gemacht.

In Buchen findet ein Kompaktkurs am Samstag, 29.3.2025 von 10.00 bis 15.30 Uhr in der Volkshochschule statt. In Mosbach wird der Kurs auf zwei Abende verteilt: Montag, 31.3. und Montag, 7.4.2025 jeweils von 18.00 bis 20.00 Uhr. Die Teilnahme ist unverbindlich und kostenfrei.

Für weitere Auskünfte melden Sie sich bitte beim Betreuungsverein Neckar-Odenwald-Kreis unter der Telefonnummer 06261/842523 oder per E-Mail: heike.karle@neckar-odenwald-kreis.de.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Hüffenhardt und Kälbertshausen

Pfarrbüro

Pfarrer Fritjof Ziegler
 Tel. 06268/228, 0176/83583442, Fax 06268/6377
 E-Mail: hueffenhardt-kaelbertshausen@kbz.ekiba.de
 Web: www.Evang-Kirche-Hueffenhardt-Kaelbertshausen.de
 Hauptstraße 22, 74928 Hüffenhardt

Bürostunden

Donnerstag, 9.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Wochenspruch: Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. Jesaja 60,2b
Kollekte: Die EKD-Kollekte ist für Bibelverbreitung in der Welt bestimmt.

Hüffenhardt

- Donnerstag, 30.1.**
 18.30 Uhr Posaunenchorprobe nach Absprache
Freitag, 31.1.
 19.00 Uhr Initiativkreis zur Förderung der ev. Kirche (Gemeindehaus)
Sonntag, 2.2.
 10.45 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus mit Pfarrer Ziegler
Dienstag, 4.2.
 Gottesdienst im WPZ mit Pfarrer Ziegler
Mittwoch, 5.2.
 10.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus
 19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus
Donnerstag, 6.2.
 18.30 Uhr Posaunenchorprobe nach Absprache

Kälbertshausen

- Samstag, 1.2.**
 18.10 Uhr Gottesdienst im Pfarrsaal mit Pfarrer Ziegler

Nachrichten

Telefonseelsorge: Tel. 0800/1110111 oder 0800/1110222, mobil 11612

Nach dem Brainstorming vom 17. Januar

Foto: Ev. KG Hüffenhardt

An die 40 Menschen aus Hüffenhardt und aus Nachbargemeinden zeigten ihr Interesse an dem Vorhaben, die evangelische Kirche in Hüffenhardt zu unterstützen. Wir hatten zum Gedankenaustausch eingeladen, wie wir es schaffen können, unsere Kirche zu erhalten. Aus eigenen Mitteln und den Zuwendungen der Landeskirche ist dies nämlich weder kurz- noch langfristig zu stemmen.

Angefangen von Ideen für Veranstaltungen, über Fördergelder bis hin zu möglichen Strukturen, die organisieren und lenken können, war alles dabei. Dafür bedanken wir uns bei allen, die diesen Stein geholfen haben anzustoßen.

Damit der Stein auch weiter rollt, gibt es am 31. Januar um 19.00 Uhr einen weiteren Termin. Da wollen wir konkreter werden. Ziele und Strategien entwickeln und definieren. Gerne dürfen Interessierte, die am letzten Termin verhindert waren, dazukommen. Wir freuen uns jederzeit über Ideen und Anregungen, auch außerhalb der Treffen.

Wen Sie ansprechen können: Kirchengemeinderätinnen und -räte oder Herrn Pfarrer Ziegler.

Katholische Seelsorgeeinheit Bad Rappenau und Obergimpfern



Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Bad Rappenau, St. Johannes Baptist Heinsheim, St. Georg Siegelsbach, Maria Königin Hüffenhardt, St. Cyriak Obergimpfern, St. Josef Untergimpfern, St. Margaretha Grombach, St. Ägidius Kirchart
 Pfarradministrator: Lukas Biermayer
 Pfarrbüro: Bad Rappenau, Salinenstr. 13, Tel. 07264/4332, Fax: 07264/2449

E-Mail: pfarramt.badrappenau@kath-badrappenau.de
 Internet: www.kath-badrappenau.de
 Öffnungszeiten: Mo.: 10.00 - 12.00 Uhr, Mi.: 8.00 – 10.00 Uhr, Do.: 16.00 - 18.00 Uhr, Di. und Fr. geschlossen
 Kath. Kur- und Klinikseelsorge: Monika Haas, Pastoralreferentin, zu erreichen im Pfarrbüro.

- Donnerstag, 30.1.**
 Bad Rappenau 16.00 Uhr Gesprächsraum geöffnet bis 18.00 Uhr
 Heinsheim 18.00 Uhr Rosenkranz
 18.30 Uhr Eucharistiefeier

- Freitag, 31.1.**
 Bad Rappenau 15.00 Uhr Stunde der göttlichen Barmherzigkeit
 18.30 Uhr Eucharistiefeier

- Samstag, 1.2.**
 Bad Rappenau 14.00 Uhr Beichtgelegenheit
 Siegelsbach 17.00 Uhr Rosenkranz
 Grombach 17.45 Uhr Beichtgelegenheit
 18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen
 Hüffenhardt 18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen

- Sonntag, 2.2. - Darstellung des Herrn - Lichtmess**
 Bad Rappenau 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
 Siegelsbach 9.00 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
 Kirchart 9.00 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
 Untergimpfern 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen und Vorstellung der Erstkommunionkinder
 Heinsheim 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
 Ehrstädt 10.30 Uhr Halle Ehrstädt: ökumenischer Gottesdienst zur Bibelwoche, mit Brunch

- Montag, 3.2.**
 Hüffenhardt 18.00 Uhr Rosenkranz
Dienstag, 4.2.
 Bad Rappenau 14.30 Uhr Martin-Luther-Haus: Seniorennachmittag
 18.45 Uhr Meditation/Kontemplation im Gemeindezentrum
 Heinsheim 18.00 Uhr Rosenkranz

Siegelsbach	18.00 Uhr	Rosenkranz
Grombach	18.00 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Eucharistiefeier
Hasselbach	19.30 Uhr	Mennonitisches Gemeindehaus: Themenabend zur ökum. Bibelwo- che

Mittwoch, 5.2.

Bad Rappenau	9.00 Uhr	Eucharistiefeier, anschl. Betstunde um Priesterberufungen
Hüffenhardt	18.30 Uhr	Eucharistiefeier anschl. Anbetung und sakramentaler Segen

Donnerstag, 6.2.

Bad Rappenau	16.00 Uhr	Gesprächsraum geöffnet bis 18.00 Uhr
Obergimpfern	17.50 Uhr 18.30 Uhr	Rosenkranz Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen
Heinsheim	18.00 Uhr	Rosenkranz
Ehrstädt	19.30 Uhr	Ev. Kirche Ehrstädt: meditativer Abend zur Bibelwoche

Ökumenische Bibelwoche

Sonntag, 2. Februar um 10.30 Uhr Gottesdienst mit Brunch in der Seewiesenhalle in Ehrstädt

Dienstag, 4. Februar um 19.30 Uhr Themenabend im Mennonitenhaus in Hasselbach

Donnerstag, 6. Februar um 19.30 Uhr meditativ-musikalischer Abend in der evangelischen Kirche in Ehrstädt

Samstag, 8. Februar von 14.30 bis 17.00 Uhr Kinderbibelnachmittag im Mennonitenhaus Hasselbach

Sonntag, 9. Februar um 10.30 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche in der evangelischen Kirche in Hasselbach.

Die Veranstaltungen können einzeln besucht werden. Herzliche Einladung hierzu.

Ehrenamtliche Helfer/-innen für den Besuchsdienst gesucht (vorrangig für Babstadt)

In unserer Seelsorgeeinheit werden jedes Jahr die Geburtstagskinder im Alter von 75, 80, 85, 91 – 94 und 96 – 99 Jahren vom ehrenamtlichen Besuchsdienst an ihrem Geburtstag mit einem kleinen Geschenk überrascht. Hierfür sind wir auf der Suche nach neuen Helferinnen und Helfern, die die bestehende Gruppe von Ehrenamtlichen unterstützen.

Vor allem für Babstadt benötigen wir Verstärkung.

Gerne können Sie sich bei Interesse oder Fragen im Pfarrbüro unter der Telefonnummer 07264/4332 melden.

Termine Trauercafé

Sinsheim: 1.2., Werderstr. 7, ev. Gemeindehaus, 15.00 – 17.00 Uhr
Bad Rappenau: 2.2., Bahnhofstr. 6, ev. Sozialstation, 15.00 – 17.00 Uhr

Der Kirchlich Ambulante Hospizdienst bittet um Anmeldung unter 07262/2523019 oder info@kirchlicherhospizdienst.de.

Ökumene in Kirchartd

Lasst uns miteinander... am Sonntag, 2. Februar 2025 um 18.00 Uhr in der Dorfhalle Berwangen:

So wie Jesus damals gerne mit anderen Menschen gefeiert hat, möchten wir Sie nun zum dritten Mal zu einem Fest einladen. Jeder und jede darf kommen. Selbstverständlich sind auch Kinder willkommen. An einer langen Tafel in der Dorfhalle in Berwangen möchten wir miteinander essen, feiern, ins Gespräch kommen, beten, singen ...

Wenn jeder etwas (Fingerfood, Salate, Nachtisch – Menge für die Personenanzahl, mit der Sie kommen) mitbringt, werden wir ein reichhaltiges Buffet haben, um miteinander zu teilen. Für Getränke ist gesorgt.

Bei Rückfragen können Sie gerne Kontakt zu Frau Weber (07266/3697) oder Frau Frasl (07266/911606) aufnehmen.

Wir freuen uns auf Sie.

Frauengottesdienst der kfd des Dekanats Kraichgau

Am Dienstag, 4. Februar um 18.30 Uhr in der Kapelle der St. Jakobus-Kirche in Sinsheim steht der monatliche kfd-Frauengottesdienst unter der Überschrift „Prüft alles und behaltet das Gute.“

Herzliche Einladung an alle Interessierten.

Kerzenweihe und Blasiussegen

Am 2. Februar feiern wir das Fest Darstellung des Herrn – Mariä Lichtmess.

Bitte entnehmen Sie dem Gottesdienstplan, in welchen Gottesdiensten die Kerzen gesegnet werden.

Gerne dürfen Sie Ihre Kerzen dazu mitbringen!

Zünd ein Licht an

Herzliche Einladung zur Wortgottesfeier, gestaltet von den Kindern der „Katholischen Kita St. Maria“ am 9.2.2025 um 9.00 Uhr in der kath. Kirche St. Georg in Siegelsbach.

Dank- und Gedenkgottesdienst für Pfarrer Hermann Bläsi zum 100. Geburtstag

Herzliche Einladung am Freitag, 14.2.2025 um 18.30 Uhr in die Herz-Jesu-Kirche in Bad Rappenau, anlässlich zum 100. Geburtstag von Pfarrer Hermann Bläsi. Anschließend Begegnungstreffen im Gemeindezentrum.

Redaktionsschluss Pfarrbrief

Der nächste Pfarrbrief für den Monat März 2025 erscheint am 23.2.2025. Redaktionsschluss: Freitag, 7. Februar 2025.

Ihre Beiträge und Termine schicken Sie bitte an pfarbrieff@kath-badrappenau.de

HEILBRONN

JOSEF
DAS HERZ EINES VATERS

KINOSTAR ARTHAUS
Kirchbrunnenstraße 3, 74072 Heilbronn

DATEN:
19. Januar 2025 um 15:30 Uhr
03. Februar 2025 um 19:30 Uhr
09. Februar 2025 um 15:30 Uhr

Info & Tickets:
www.kinostar.com

DOKUMENTARFILM VON GOYA PRODUCCIONES
heiligerjoseferfilm.de

Foto: PB

Jehovas Zeugen**Im Löhle 5, 74206 Bad Wimpfen**

www.jw.org

Jeder ist willkommen. Eintritt frei. Keine Geldsammlungen. Die Zusammenkünfte finden im Gemeindesaal unter der genannten Adresse statt. Eine Teilnahme per Videokonferenz ist ebenfalls möglich.

Kontakt Gemeinde Bad Wimpfen, Tel. 0157/34926996

Kontakt Gemeinde Neckarsulm, Tel. 07136/9627985

Dienstag

19.00 Uhr Unser Leben und Dienst als Christ
u. a. Wertvolles für uns aus dem Bibelbuch „Psalm“ (Kapitel 140 bis 143) einschließlich Kurzvortrag „Handle in Übereinstimmung mit deinen Gebeten um Hilfe“.

Alles auf einen Blick

20.10 Uhr Dienstvortrag „Seien wir im Haus-zu-Haus-Dienst freimütig“

Donnerstag

19.00 Uhr Unser Leben und Dienst als Christ u. a. Wertvolles für uns aus dem Bibelbuch „Psalm“ (Kapitel 140 bis 143) sowie Besprechung mit Video* „Sei auf eine medizinische Behandlung oder eine Operation vorbereitet“.
*Das Video „Bist du auf medizinische Situationen vorbereitet?“ ist zu finden auf der Website jw.org > Bibliothek > Videos > Unsere Organisation > Fremdblutfreie Medizin.

Samstag

18.00 Uhr Bibel und Praxis
Vortrag: „Spiritismus — warum gefährlich?“ und Wachturm-Bibelstudium

Sonntag

10.00 Uhr Öffentlicher Vortrag „Warum echte Christen anders sein müssen“
10.35 Uhr verkürztes Wachturm-Bibelstudium
11.10 Uhr Schlussvortrag „Sind deine Augen offen?“



Schulen und Kindergärten

Bildungszentrum Holzbau in Biberach

Mit Holzbau in deine Zukunft!

Der triale Studiengang: Das Biberacher Modell

Holz fasziniert dich und du hast Lust, im Holzbau in Zukunft was zu bewegen?

Der triale Studiengang „Holzbau – Projektmanagement/Bauingenieurwesen“ bietet eine tolle Möglichkeit für junge Menschen, die gerne in dem Bereich Holzbau arbeiten und dabei Führungspositionen anstreben.

Diese Ausbildung dauert insgesamt 5 Jahre und 3 Monate und kombiniert eine duale Ausbildung zum/r Zimmerer/in mit dem Hochschulstudium Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen an der Hochschule Biberach.

Im Biberacher Modell erwerben die Teilnehmenden folgende Qualifikationen:

- Gesellenbrief im Zimmererhandwerk
- Polier/in im Zimmererhandwerk
- Meisterbrief im Zimmererhandwerk
- Hochschulabschluss Bachelor of Engineering im Studiengang Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen

Voraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung.

Nächster Ausbildungsstart: September 2025 (Bewerbungsschluss 31. Mai 2025)

Informationen und Anmeldung

Bildungszentrum Holzbau, Biberach

Wolfgang Schafitel, Tel. 07351/4409155,

E-Mail: schafitel@zaz-bc.de

www.zimmererzentrum.de, https://www.biberachermodell.de

Wann und wo Du willst – Dein ePaper.

NUSSBAUM.de



Vereinsnachrichten



DRK Ortsverein Hüffenhardt

BLUTSPENDE

Donnerstag **Hüffenhardt**
30 Mehrzweckhalle
Januar Mühlbacher Straße 5
14:30 - 19:30 Uhr

Bitte online Termin reservieren:
www.blutspende.de

SPENDE BLUT BEIM ROTEN KREUZ

Foto: DRK

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf zahlreiche Spenderinnen und Spender. Vielen herzlichen Dank für Ihre Spendenbereitschaft.



Hüffenhardter Carnevalsverein

Kartenvorverkauf mit bayrischem Fröhshoppen am 1. Februar 2025

Der Kartenvorverkauf für die Prunksitzungen am 22. Februar und 1. März 2025 findet am 1. Februar im Vereinsraum der Mehrzweckhalle Hüffenhardt statt. Ab 10.00 Uhr gibt es einen bayrischen Fröhshoppen mit Weißwürsten, Bier und anderen Getränken. Kaffee und Kuchen gibt es natürlich auch.

Jeder Karteninteressent ab 14 Jahren bekommt eine Nummer. Es kommen so viele Nummern in eine Lostrommel wie Karteninteressenten anwesend sind. Bei Gruppen bekommt jeder Anwesende dieser Gruppe die gleiche Nummer. Dieselbe Anzahl dieser Nummer kommt auch in die Lostrommel.

Beispiel: Wenn von einer Gruppe, die insgesamt bis zu 16 Karten beziehen will, 5 Personen anwesend sind, bekommt jede dieser 5 Personen die gleiche Nummer, z.B. die 11. In die Lostrommel kommen dann 5 Lose mit der Nummer 11, somit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Nummer gezogen wird.

Ab 11.00 Uhr beginnt dann die Verlosung. Die Karten können entsprechend der Reihenfolge der Ziehung der Nummern bezogen werden. Jede Nummer kann bis zu 16 Karten kaufen. Die Bestuhlung bleibt wie bisher.

Eine Eintrittskarte kostet 14,- €. Diese Eintrittskarte ist gleichzeitig ein Gutschein für ein Freigetränk in der Pizzeria Bella Marmaris. Dieser kann montags bis freitags und bis spätestens 31.7.2025 eingelöst werden.

Wie jedes Jahr gibt es wieder ein Kombiticket. Wer für die erste und zweite Sitzung Karten bezieht, bekommt beide Karten für insgesamt 25,- €. Die Karten müssen aber für die gleiche Person sein. Seit diesem Jahr besteht die Möglichkeit, die Karten neben der herkömmlichen Barzahlung auch per Kartenzahlung zu erwerben. Damit ihr wisst, wer bzw. welche Gruppe wann auftritt, hier ein kurzer Überblick.

1. Sitzung: Tanzmäuse, Bütt aus Sulzbach, Pools, Ortsschelle, Showtanz aus Sulzbach, Guggemusik aus Trienz, Große Garde, Martin, Dancing Queens, Roland und Klaus, Mark, Passion 2 Dance, Best of

Programm 2. Sitzung: Tanzpaar, Ortsschelle, reMixX, Showtanz aus Haßmersheim, Guggemusik aus Bad Wimpfen, Nachtkrabben, Just 4 Fun, Annette Preissler, Mark-Thomas-Stephan, Dominos, Janina und Lena, Große Garde, Schnebbaballett.

Änderungen oder weitere Auftritte sind bei beiden Sitzungen möglich.

Wir machen darauf aufmerksam, dass an allen Veranstaltungen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Dazu bekommt jeder Besucher ein entsprechendes Armbändchen zur Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppierungen. Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren können Bier, Wein und Sekt beziehen. Zu diesem Zweck behalten wir uns vor, am Eingang eine Ausweiskontrolle durchzuführen. Wer als Erwachsener keinen Ausweis dabei hat und nicht eindeutig als Volljähriger identifiziert werden kann, bekommt ein Armband für Jugendliche. Noch Fragen? Dann könnt ihr euch an den Vorstand Mark Lang wenden, Telefon 3970194.

Weitere Informationen bekommt ihr auch auf unserer Internetseite www.hiffelder-carneval.de.

Eure HCV Vorstandschaft

Skiclub Obrigheim



Skiclub Obrigheim lädt zur Abschlussfahrt

Vom 27. bis 30. März beendet der Ski-Club Obrigheim traditionell seine Wintersaison mit der Abschlussfahrt zum „Hochzeiger“ im Pitztal.

Von der direkt vor der Haustür liegenden Skibus-Haltestelle in Jerns geht es in wenigen Minuten zur Talstation der Hochzeiger Bergbahnen. Das Skigebiet bietet allen Leistungsklassen Abwechslung in gemütlicher und landschaftlich atemberaubender Atmosphäre.

Am Samstag, 29.3. besteht ab 13.00 Uhr zudem die Möglichkeit, im Rahmen von „Hochzeiger rockt!“ an der Mittelstation, einem Konzert von Gregor Meyle und Max Giesinger, zwei der bekanntesten Deutschrockern bzw. Singer-Songwritern, beizuwohnen. Der Eintritt ist ebenso im Skipass enthalten wie die Möglichkeit, den Samstag am Pitztaler Gletscher zu verbringen.

Abfahrt ist um 16.30 Uhr am Messplatz in Neckarelz. Anmeldung und weitere Infos unter www.skiclub-obrigheim.de



Was *sonst* noch interessiert

Aus dem Verlag

Veranstaltungskalender – Immer wissen, was los ist

Von Stadtfesten über Sportveranstaltungen bis hin zu Vorträgen und Workshops: Mit dem Veranstaltungskalender von NUSSBAUM.de verpasst du keine Highlights mehr. Die übersichtliche Struktur erlaubt es dir, gezielt nach Events in deiner Nähe zu suchen – sortiert nach Datum, Kategorie oder sogar Veranstaltungsort.

Doch der Kalender ist mehr als eine einfache Liste. Veranstalter können ihre Events detailliert vorstellen, inklusive Bildern, Beschreibungen und Links zur Anmeldung. Dadurch wird der Kalender zu einem echten Werkzeug für die Freizeitplanung. Egal, ob du auf der Suche nach Unterhaltung, Bildung oder Mitmachaktionen bist – hier findest du alles an einem Ort.



Sie möchten eine Anzeige buchen?
Wir beraten Sie gerne!

www.nussbaum-medien.de



Anzeige

Soziale Dienste

ALPENLAND Haus der Betreuung und Pflege Bad Rappenau



Fronackerstraße 43
74906 Bad Rappenau

☎ 07264/8930

✉ Bad-rappenau@betreuung-und-pflege.de

Unser Angebot

• Vollzeit-/Kurzzeit-/Verhinderungspflege

• Eingliederungshilfe gem. SGB XII

Näheres unter www.betreuung-und-pflege.de

- In guten Händen -



Jetzt Projekt einstellen

gemeinsamhelfen.de

Tu Gutes –
wir sprechen darüber

gemeinsamhelfen.de ist die neue Spendenplattform für weite Teile Baden-Württembergs. Nutzen Sie dieses kostenlose und unverbindliche Angebot für Ihren Verein!



www.nussbaum-medien.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Hüffenhardt

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:
Bürgermeister Walter Neff,
Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt
o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt, „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Timo Bechtold,
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Bad Rappenau
GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau, Tel. 07264 70246-0
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de
www.nussbaum-lesen.de



FREIZEIT

#NATURPARK 2025 – NEUES MAGAZIN AB SOFORT ERHÄLTLICH

In der 7. Ausgabe des Magazins der Naturparke in Baden-Württemberg drehen sich die Themen um die Bereiche Kultur, dem Sichtbarmachen versteckter Schätze im Wald, dem Erlebarmachen der Naturlandschaft sowie dem Entdecken und Schützen der Biodiversität.

KULTURERHALT

Kleindenkmäler, virtuelle Kulturroute oder Limes und Landhege sind nur ein paar Schlagworte, worum sich das Magazin in seiner siebten Ausgabe dreht. Denn der Kulturerhalt nimmt in den Naturparken Baden-Württembergs immer mehr an Bedeutung zu. Drei exemplarische Kulturprojekte – die virtuelle Kulturroute im Naturpark Südschwarzwald, das Jubiläum des Limes im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und das Kleindenkmäler-Projekt im Naturpark Schönbuch – werden in diesem Heft auf kurzweilige Art und Weise unter die Lupe genommen. Vor allem die Kleindenkmäler im Schönbuch bleiben oft unbeachtet, leisten jedoch einen entscheidenden Beitrag zur Identität und Geschichte der Region. In Zusammenarbeit mit dem Forst setzt sich der Naturpark für den Erhalt dieser Zeitzeugen ein.

BLICK AUF DIE ARBEIT

„Die Themen der aktuellen Ausgabe #Naturpark bieten einen facettenreichen Blick auf die Arbeit der sieben Naturparke in Baden-Württemberg. Uns ist es ein Herzensanliegen, die Verbindung von Kultur, Natur und nachhaltiger Entwicklung konkret vor Ort zu stärken. Das Magazin versteht sich dabei als Schaufenster, um den Menschen in den Regionen und darüber hinaus die inspirierenden Projekte näherzubringen“, so Landrätin Marion Dammann, Sprecherin der AG Naturparke Baden-Württemberg. Denn längst ist das

Magazin nicht nur unter den Naturpark-Fans in Baden-Württemberg bekannt.

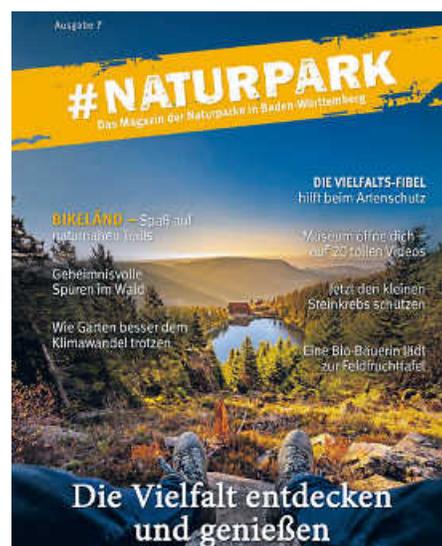
BESONDERES JUBILÄUM

Die geballte Erfolgsgeschichte des jüngsten Naturparks in Baden-Württemberg und zugleich größten Naturparks in Deutschland stellen zwei Doppelseiten im Heft eindrücklich dar. Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V. feiert 2025 mit seinen 115 Mitgliedsgemeinden und 10 Stadt- und Landkreisen sein 25-jähriges Jubiläum. Passend zu diesem Jubiläum erfährt man, welche Meilensteine er bis hierhin zurückgelegt hat und welche Projekte ihn inhaltlich begleiteten.

SPANNENDE EINBLICKE

Aber auch Themen wie die taktile Karte im Naturpark Neckartal-Odenwald oder die

Rückkehr des Storchs im Naturpark Stromberg-Heuchelberg bieten besondere Einblicke. Mit den Blumen- und Genussworkshops im Naturpark Obere Donau oder den Veranstaltungen zum Limes-Jubiläum im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald sowie mit dem Bikeländ in Eberbach im Naturpark Neckartal-Odenwald liefert das Magazin Unternehmungstipps für Groß und Klein. In Sachen Genuss hat der Schwarzwald einiges zu bieten, wie man im Beitrag über das Videoprojekt der Naturpark-Wirte der beiden Schwarzwälder Naturparke erfährt. Einen Besuch wert sind auch stets die Naturpark-Zentren der sieben Naturparke – was man dort außer reiner Wissensvermittlung erleben kann, erfährt man ebenso auf vier der insgesamt 69 Seiten des Magazins.
(pm/red)



Das jährlich erscheinende Magazin #Naturpark beleuchtet nachhaltige Regionalentwicklung und kulturelles Erbe.



Die druckfrischen Exemplare sind kostenlos in den Naturpark-Geschäftsstellen erhältlich und können auch per E-Mail an info@naturparke-bw.de nach Hause bestellt werden. Oder hier unter dem QR-Code bzw. Link bequem als PDF downloaden:



<https://nussbaumwelt.net/naturpark25>



Die NUSSBAUM Trainerschule bildet Trainerinnen und Trainer kostenfrei in Pädagogik aus.

Foto: Offenblende

Erfolgskonzept NUSSBAUM Trainerschule

Absolventin Marina Schütz im Gespräch

St. Leon-Rot. Pädagogik im Sport - das zeichnet die NUSSBAUM Trainerschule aus. In dem Kooperationsprojekt zwischen Nussbaum Medien und Anpfiff ins Leben e.V. werden jährlich Trainerinnen und Trainer in kostenlosen Workshops weitergebildet. Marina Schütz von der TG Offenau hat an der letzten Runde teilgenommen. Sie berichtet von ihren Erfahrungen aus dem Trainingsalltag und wie das Programm Vereine unterstützt.

Wie lange sind Sie schon in Ihrer Sportart aktiv – sowohl als Sportler als auch als Trainer?

Marina Schütz: Als Sportlerin bin ich seit 21 Jahren aktiv, und seit etwa 13 Jahren als Jugendtrainerin.

TERMINE 2025

09.02., Ende der Anmeldefrist
19.03., Auftakt-Webinar
05.04., Workshop I - St. Leon-Rot
03.05., Workshop I - Rottweil
04.06., Webinar
12.07., Workshop II - St. Leon-Rot
19.07., Workshop II - Rottweil
24.09., Webinar
11.10., Workshop III - St. Leon-Rot
18.10., Workshop III - Rottweil
15.11., Abschluss in St. Leon-Rot

Welche Altersgruppe trainieren Sie in der Regel?

Schütz: Ab 14 Jahren.

Was hat Sie dazu motiviert, sich für die NUSSBAUM Trainerschule zu bewerben?

Schütz: Ich möchte den Jugendlichen Inhalten näher bringen.

Was von dem Gelernten werden Sie in Ihrem weiteren Vereinsalltag integrieren?

Schütz: Den Umgang mit Jugendlichen und Integration in der Gruppe.

Wie haben Ihre Sportler und Ihr Verein auf die neuen Ansätze und Methoden reagiert?

Schütz: Alle waren sehr offen dafür das Gelernte auszuprobieren.

Inwiefern war die Vernetzung mit anderen Trainern und Vereinen hilfreich? Haben Sie durch die Trainerschule neue Netzwerke oder Kontakte geknüpft?

Schütz: Durch die Vernetzung habe ich teilweise neue Kontakte geknüpft.

Weswegen würden Sie die Teilnahme an der Nussbaum Trainerschule anderen Trainern empfehlen?

Schütz: Sie hilft dabei Hintergründe eines Trainings kennenzulernen und um Verständnis für manche Situationen zu erlernen.

Was sind Ihre nächsten Schritte oder Ziele nach dem Abschluss der Trainerschule?

Schütz: Die Umsetzung der Inhalte.

Was hat Ihnen persönlich an der Trainerschule am besten gefallen?

Schütz: Das offene Miteinander zwischen den verschiedensten Trainern!

JETZT BEWERBEN

Die „NUSSBAUM Trainerschule - Pädagogik im Sport“ ist eine Kooperation zwischen der Nussbaum Stiftung und Anpfiff ins Leben e.V. Sie ermöglicht es Trainerinnen und Trainern aus Vereinen in Baden-Württemberg sich pädagogisch weiterzubilden. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Anmeldefrist zur Runde 3 endet am 09.02.2025



Infos und Bewerbung hier:
<https://nussbaumwelt.net/trainerschule-25>

Sofortverkauf: Der schnellste Weg zu Bargeld für Ihre Immobilie!

Jetzt handeln und sofort profitieren!

- Verkaufen Sie jetzt Ihre Immobilie sofort - ohne Wartezeit!
- Mit Sofortverkauf zur finanziellen Freiheit - Jetzt informieren!

Infos unter:
Tel. 0711 4005440



Königskinder Immobilien GmbH, Königstraße 62, 70173 Stuttgart, info@koenigskinder.de, www.koenigskinder.de

Haussanierung - Teil 1 -

Ob eine Sanierung Ihres Hauses sinnvoll ist, hängt von ihrer Energiebilanz ab. Die **Energiebilanz** ist eine detaillierte Aufstellung aller Wärmeverluste und -gewinne eines Hauses. Nur falls diese deutlich geringer ausfällt als der aktuelle technische Standard, lohnt sich die Sanierung.

Eine Sanierung steigert den **Wert Ihrer Immobilie**. Doch ob Sie Ihre Immobilie am Markt gewinnbringend verkaufen können, hängt von vielen Faktoren ab, z. B. der Lage. Bevor Sie mit einer Sanierung viel Geld in das Haus investieren, sollten Sie sich auch überlegen, wie lange Sie selbst noch in der Immobilie wohnen wollen oder können (ziehen Sie ggf. eine Sanierung zur Barrierefreiheit in Betracht).
– Fortsetzung folgt in KW 9 –

IMMOBILIEN-VERKÄUFE

Seit 1980 Verkauf, Vermietung, Verrentung und Finanzierung mit Vollservice.

Wir sind nicht überall, aber dort, wo Sie uns brauchen.

Mehr als ein Makler.

Kurpfalzstraße 74
74889 Sinsheim
Telefon 07261 7299696
www.garant-immo.de

BAD RAPPENAU – WIR HABEN IHR NEUES ZUHAUSE!
Wohnen in Top-Lage von Bad Rappennau – **VERMIETUNG/VERKAUF**

KANDEL 2 – Aufzug + Tiefgarage **PROJEKT FERTIGGESTELLT**
K2 – Kiefernweg 2 – Haus 1/A K2 – Kastanienring 42 – Haus 2/B

attraktives Wohnen – natürlich, ökologisch

Wir vermieten/verkaufen in toller Wohnlage, exklusive und moderne Wohnungen mit erstklassigen Ausstattungsmerkmalen.
Durchdachte, flexible Wohnungsgrundrisse, herrliche Gartenanteile, überdachte Balkone und Terrassen. TG-Stellplätze mit E-Mobilität. Regenerative Energieversorgung.

<p>2,5 Zimmer im EG/OG - ca. 65 m² Wohnfläche - Kaltmiete: 950,- EUR - zzgl. Nebenkosten, TG-Stellplatz, Einbauküche</p>	<p>5,5 Zimmer-Penthouse - ca. 175 m² Wohnfläche - Kaltmiete: 2.600,- EUR - zzgl. Nebenkosten, TG-Stellplatz, Einbauküche</p>
--	--

Nähere Informationen im Internet: www.immwelt.de/projekte/expose/k2ae532
andreas schanzenbach dipl.-ing (fh) – architekt -
MOBIL: 0171 2677469 | Mail: asp@architekt-schanzenbach.de

EINE ANZEIGE HILFT SUCHEN!

STERNERESTAURANTS

Exquisit speisen im Ländle

<https://lokalmatador.net/sternerestaurants-bw>

LEBEN IM ALTER



Pflegebedürftige Menschen durch Bewegung stärken

Älteren pflegebedürftigen Menschen mangelt es oft an Bewegung. Das gefährdet ihre Gesundheit zusätzlich, denn fehlende Muskelkraft erhöht Unsicherheit und Sturzgefahr. Eine Expertin gibt Praxistipps für pflegende Angehörige.

Viele ältere Menschen, insbesondere wenn sie mit gesundheitlichen Einschränkungen leben, bewegen sich zu wenig. Gründe für zu wenig Bewegung können zum Beispiel fehlende Muskelkraft, eingeschränkte Beweglichkeit oder Probleme mit dem Gleichgewicht sein. Ebenso erschweren schlechtes Sehen, Schmerzen oder Lähmungen körperliche Aktivität. Auch fehlende Motivation oder Unterstützung so-

wie Sturzängste können dabei hinderlich sein.

Fitness für Körper & Geist

Durch Bewegungsmangel drohen weitere Gesundheitsprobleme sowie der beschleunigte Verlust wichtiger Alltagsfähigkeiten – mit der Folge, dass Hilfebedarf und Sturzgefahr steigen. Wer sich jedoch trotz körperlicher Einschränkungen regelmäßig bewegt, erhöht seine Chancen auf bessere Ge-

sundheit sowie mehr Selbstständigkeit. Denn Bewegung wirkt sich positiv auf Muskelkraft, Koordination und Herzkreislauf-System aus. Sie ist zudem förderlich für Wohlbefinden und geistige Fitness.

Experten-Meinung

Daniela Sulmann, Pflegeexpertin und Bereichsleiterin im Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP), erklärt dazu: „Bewegungsförderung von pflegebedürftigen Menschen beginnt bei Alltagstätigkeiten: ob Essen zubereiten, Anziehen oder Körperpflege. Jede Aktivität trainiert die Beweglichkeit, wie zum Beispiel die Greiffähigkeit, und trägt damit zur Selbstständigkeit bei. Auch wenn es eventuell länger dauert oder umständlicher ist, bestärkende Unterstützung und nicht Übernahme sollte immer das Motto der Pflege sein“, so Sulmann.

In den Alltag integrieren

Die Motivation zu körperlicher Aktivität könne zum Beispiel angeregt werden, indem vertraute Alltagstätigkeiten mehr oder weniger gemeinsam ausgeübt werden, wie den Tisch

decken, Blumen gießen oder zum Briefkasten gehen. Nach Möglichkeit sollte ein täglicher Spaziergang angeregt werden, selbst wenn nur kurze Strecken zu bewältigen sind. Nicht zuletzt kann der richtige Einsatz von Hilfsmitteln wie Gehhilfen oder Rollatoren zur Beweglichkeit beitragen. Laut ZQP ist auch gezieltes Trainieren von Kraft, Koordination oder Gleichgewicht für viele pflegebedürftige Menschen möglich und sinnvoll, um die Mobilität zu fördern. Viele Bewegungsübungen können auch im Sitzen oder sogar im Liegen ausgeführt werden. Bei der Auswahl und der Durchführung von Übungen kann man pflegebedürftige Menschen gut unterstützen.

Fordern, nicht überfordern

Dabei sollten die Fähigkeiten und die Tagesform sowie die Vorlieben berücksichtigt werden. „Die Übungen sollen fordern, aber nicht überfordern – und am besten ist natürlich, wenn sie auch noch Spaß machen“, meint Sulmann. Dagegen seien Druck und Überanstrengung kontraproduktiv. (ZQP/red)



Eden

Ambulanter Pflegeservice

Pflege ohne Stechuhr!

geprüft mit
1,0
Sehr gut

Ambulante Pflege

Selbstbestimmt in der vertrauten Umgebung leben - wir bieten ihnen ambulante Pflege in ihrer Region. Unser kompetentes und einfühlsames Team aus examinierten Fachkräften & Hilfkraften ist für Sie da

Hausnotruf

24 Stunden-Bereitschaftsdienst mit einer examinierten Fachkraft Garantie, die Sie bereits aus der Pflege kennengelernt haben

Betreuung & Hauswirtschaft

Wir unterstützen Sie in Ihrem Haushalt & bei den täglichen Herausforderungen des Lebens. Außerdem stellen wir Ihnen Betreuung für Menschen mit motorischen sowie mentalen Einschränkungen

Versorgung von Häuslicher Krankenpflege

Unsere Pflegefachkräfte sind für Sie da, wenn Sie Hilfe bei ihrer häuslichen Krankenpflege benötigen. Von Medikamentengabe über Kompressionsstrümpfen anziehen bis zur Wundversorgung

 Zum Sobertsbrunnen 1 | 69429 Waldbrunn

 06274 - 2899985

 info@pflegeservice-eden.de

 www.pflegeservice-eden.de

Jetzt
Termin
vereinbaren!

**Kostenloses
Erstgespräch sichern!**



Der Umgang mit dem Rollator will geübt sein. Ein PDF zum Herunterladen mit Tipps für den richtigen Gebrauch der Mobilitätshilfe finden Sie über diesen QR-Code oder auch hier:

<https://go.nussbaum.de/rollator/>

VERMIETUNG

Reihenendhaus mit Garten

in ruhiger, zentraler Lage (Mosbach-Waldsteige), 130 m², 5 ZKB, Balkon + Terrasse, inkl. EBK ab 01.03.25 zu vermieten. KM 1.250€ inkl. Carport + ca. 350€ NK, 3MM KT, keine Haustiere, max. 5 Personen.
☎ 0157-55456796 (15-19 Uhr)

VERSCHIEDENES

Betreuung gesucht!

Flexible, zuverlässige & liebevolle Ersatzmami/Teilzeitmami für unseren 5-Jährigen für nachmittägliche Betreuung (Mi.-Fr. 14-17 Uhr) in Neckarzimmern gesucht. Details nach Absprache. Kontakt: 0176-55418499.

STELLEN **jobsuche**BW

Elektroniker im Schichtdienst

(M/W/D)



AUFGABENSCHWERPUNKTE

- Wartung, Reparaturen, Instandhaltung
- Wiederkehrende Prüfungen
- Allgemeine Elektroinstallationen

PROFIL

- Abgeschlossene Berufsausbildung im Elektrobereich
- Selbständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Schichtbereitschaft (Früh- und Spätschicht)
- Bedingung für die Ausübung ist ein einwandfreies Führungszeugnis

Wir bieten viele attraktive Benefits, mit denen Sie rundum gut ausgestattet, abgesichert, mobil und flexibel sind z. B.

- Anwesenheitsprämien, Erholungsbeihilfe und steuerfreie Sachbezüge
- Fahrtkostenzuschuss und E-Bike-Leasing
- Bezuschusste betriebliche Altersvorsorge und Unfallversicherung (auch privat)
- Privater WISO-Zugang

Hier bewerben!



MHC Gruppe
Lombardinostraße 4
76726 Germersheim



+49 7274 509 950
jobs@mhc-gruppe.de
mhc-gruppe.de

GESCHÄFTSANZEIGEN



Autohaus Ralph Müller OHG

Suzuki-Vertragshändler



Service:

Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
info@autohaus-mueller.de

Verkauf:

Odenwaldblick 9
74847 Obrigheim
Telefon (0 62 62) 927 86 10
frank.fuchslocher@autohaus-mueller.de

www.autohaus-mueller.de

HOLZBAUBENDER GmbH

Wir lösen das. Für Sie!

AUFSTOCKEN?

oder ANBAUEN?

Holzbau
Bedachung
Sanierung
Planung
Sachverständiger

... alles aus einer Hand.
www.holzbau-bender.de

74924 Neckarbischofsheim
Tel. 07263 60524-0

UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)

☎ 01579 2470304

Rohrreinigung Flying Eagle

Geschäftsführer: Patrick Michael Seck

- 🔧 Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- 🔧 Kanal TV - Untersuchung
- 🔧 Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- 🔧 Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner für den Neckar-Odenwaldkreis

Herr Seck ☎ 0151-74330809

Kostenlos An- & Abfahrt für den Neckar-Odenwaldkreis

Flying Eagle GmbH - Höhenweg 7 - 35452 Heuchelheim

NUSSBAUM Trainerschule 2024

SPORT

Ein Teil der Absolventinnen und Absolventen der NUSSBAUM Trainerschule 2024 bei der Abschlussveranstaltung in St. Leon-Rot.

Foto: AiL e.V.

NUSSBAUM TRAINERSCHULE: JETZT FÜR DIE DRITTE RUNDE BEWERBEN

Die zweite Runde ist vorbei, und schon geht es weiter mit der NUSSBAUM Trainerschule.

Das kostenfreie Programm, das Nussbaum Medien nun bereits zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit Anpfiff ins Leben e.V. durchführt, bietet ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainern die Möglichkeit, sich gezielt in der Handhabung pädagogisch schwieriger Situationen im Trainingsalltag weiterzubilden.

„Die NUSSBAUM Trainerschule ist für uns ein wichtiger Beitrag, dem Ehrenamt in unseren Sportvereinen den Rücken zu stärken und ein pädagogisches Werkzeug an die Hand zu geben, das den Trainingsalltag im Umgang mit sportbegeisterten Kindern und deren Eltern bereichern kann“, erklärt Klaus Nussbaum, der als Gründer und Stifter der Nussbaum Stiftung, aber auch als Unternehmer das Projekt initiiert hat und unterstützt. Und Jörg Albrecht, 1. Vorsitzender von Anpfiff ins Leben, ergänzt: „Die pädagogische Aus- und Weiterbildung von Trainern ist von immenser Bedeutung, die direkt auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie auf die Vereinskultur einwirkt.“

Die NUSSBAUM Trainerschule soll den Teilnehmenden pädagogisches Know-how vermitteln, das über die sportbezogenen Trainingsinhalte hinaus geht und das Miteinander im Team in den Mittelpunkt stellt.

Johannes Oppel, Fußballtrainer bei Phönix Lomersheim und Teilnehmer der zweiten NUSSBAUM Trainerschule, beschäftigt in seinem Traineralltag besonders das Engagement der Eltern. Hier beschränkt sich die aktive Unterstützung auf nur wenige Familien, was oft zu kritischen Situationen führte. „Der Workshop zum Thema Elternmanagement hat mir extrem geholfen, und ich habe das Gefühl, jetzt nicht mehr ins kalte Wasser geworfen zu werden, wenn kritische Gespräche mit Eltern anstehen. Solche Aspekte tauchen in den klassischen Trainerausbildungen nicht auf, da geht es nur ums Sportliche.“ Für Viola Eckert, Leichtathletiktrainerin beim TV Flein, waren vor allem die Inhalte zur Interaktion mit Athletinnen und Athleten wertvoll. Die Reflexion des eigenen Verhaltens als Trainerin und daraus resultierend eine neue Perspektive auf Herausforderungen und deren Lösung waren für sie zentrale Schlüsselpunkte.

NACHHALTIGKEIT

Das erworbene Wissen soll auch innerhalb des Vereins weitergegeben werden, denn die NUSSBAUM Trainerschule setzt auf nachhaltige Entwicklung. Die Trainerinnen und Trainer sollen nach der Weiterbildung in ihren Vereinen als Mentoren agieren und andere Übungsleitende coachen. Darüber hinaus sollen sie andere Menschen ermutigen und befähigen, als Trainerin oder Trainer tätig zu werden, um langfristig einen positiven Einfluss auf die Vereine zu erzielen.

RUNDE 3 – JETZT BEWERBEN

Die dritte Runde der NUSSBAUM Trainerschule steht bereits in den Startlöchern und verspricht erneut eine intensive Auseinandersetzung mit relevanten pädagogischen Themen im Sport. Ab dem 5. Dezember können sich ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer aus Baden-Württemberg bewerben. Die kostenfreien Workshops finden an den Standorten von NUSSBAUM Medien in St. Leon-Rot und Rottweil statt. Das Angebot richtet sich an Trainerinnen und Trainer von Mannschaftssportarten.

(ail/red)

Wenn Trainer die Schulbank drücken ... Die NUSSBAUM Trainerschule vermittelt Inhalte praxisnah und trainerfreundlich.



Foto: Offenblende/AiL

 **NUSSBAUM**

Alle Infos zur Nussbaum Trainerschule, Termine und Fristen sowie der Link zur Anmeldung finden Sie unter diesem QR-Code oder hier:



<https://nussbaumwelt.net/trainerschule25>



Die neue elektrische Avantgarde

Stromverbrauch (kombiniert): 17,5–14,4 kWh/100 km;
CO₂-Klasse (kombiniert): A

Der neue Audi A6 e-tron.

Erleben Sie Performance, Reichweite und Effizienz bei uns.

Am Freitag, den 07.02.2025
von 9 bis 19 Uhr und
Samstag, den 08.02.2025
von 9 bis 14 Uhr mit
kleiner Bewirtung.

Käsmann

MEIN AUTOHAUS IN MOSBACH

Industriestraße 1a, 74821 Mosbach

Tel: 0 62 61 - 92 82-0

Mail: audi-verkauf@kaesmann.de

www.kaesmann-mosbach.audi

ANZEIGE

Für alle „FEDERN“ und „FELLE“ = BARTH



Locken Sie eine bunte und fröhliche Vogelschar in Ihren Garten! Die Vogelfutterbar bietet Ihnen eine Vielfalt an hochwertigem Futter für Vögel, Wildvögel und sogar Eichhörnchen.

Aufbaufutter für Jungvögel
Insektenreiche Mischungen
Beeriges Vergnügen
Klassische Körnerfutter

Lose Mischungen - zum Zusammenstellen nach den Bedürfnissen Ihrer Gartenbesucher.

In der Zooabteilung steht alles für Ihre tierischen Lieblinge bereit.

Futter und Zubehör für gefiederte, befellte oder schuppige Zwei- und Vierbeiner. Ganz gleich ob Vogel, Reptil, Hund oder Katze, bei Barth finden Sie hochwertige Produkte für jedes Haustier!

Barth
Kreuzmühle 9
74858 Aglasterhausen
Fon 06262 9224-0
Fax 06262 9224-24
www.landhandel-barth.de

AUS UNSERER PIEP-SHOW



Großauswahl für alle Vögel und Eichhörnchen

Vogelfutter-Bar
ganzjährig geöffnet



VALENTINSTAG
Save the Date
14. Februar

Garten · Zoo · Geschenke
Kreuzmühle · 74858 Aglasterhausen
Fon 06262 9224-0 · Fax 06262 9224-24

[Barth_Garten_Zoo_Geschenke](https://www.instagram.com/Barth_Garten_Zoo_Geschenke)
[Barth-Garten-Zoo-Geschenke](https://www.facebook.com/Barth-Garten-Zoo-Geschenke)
www.landhandel-barth.de

**KURZER WEG
ZUM GUTEN SERVICE!**